

Honorarverteilungsmaßstab der
Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin
gemäß § 85 Absatz 4 5. Sozialgesetzbuch (SGB V)

durch Beschluss der Vertreterversammlung der KZV Berlin
vom 03.12.2012

Inhaltübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gegenstand des Honorarverteilungsmaßstabes

§ 3 Honorarverteilung

§ 4 Ergänzende Bestimmungen

§ 5 Härtefälle

§ 6 Zuständigkeit, Rechtsmittel

§ 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Konservierend-chirurgische, PAR- und Kieferbruchleistungen

Anlage 2: Kieferorthopädische Leistungen

Präambel

Dieser Honorarverteilungsmaßstab (HVM) regelt die Verteilung der von den Krankenkassen auf gesetzlicher und vertraglicher Grundlage an die KZV Berlin gezahlten Gesamtvergütung (§ 85 Abs. 1 und 4 SGB V).

Der HVM stellt sicher, dass die Gesamtvergütung gleichmäßig auf das gesamte Jahr verteilt wird und dass eine übermäßige Ausdehnung der Tätigkeit als Vertragszahnarzt verhindert wird. Die vertragszahnärztliche Versorgung ist sicherzustellen

§ 1 Geltungsbereich

(1)

An der Honorarverteilung nehmen im Bereich der KZV Berlin als Anspruchsberechtigte teil:

- Vertragszahnärzte in Einzelpraxen,
- Berufsausübungsgemeinschaften (BAG),
- überörtliche BAG (ÜBAG),
- KZV-bezirksübergreifende BAG (KÜBAG) mit Wahl-KZV Berlin,
- ermächtigte Zahnärzte,
- zugelassene medizinische Versorgungszentren,
- ermächtigte zahnärztlich geleitete Einrichtungen,
- ermächtigte Zweigpraxen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 6 Zahnärzte- ZV.

Dieser HVM wird auf alle Anspruchsberechtigten unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes angewendet.

(2)

Für Leistungen einer KÜBAG mit Wahl-KZV außerhalb Berlins, welche an Praxisstandorten innerhalb von Berlin erbracht werden, findet dieser HVM Anwendung.

(3)

Im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgt die Honorarverteilung an nicht im Bereich der KZV Berlin ansässige Vertragszahnärzte (Fremdzahnärzte) aus der Gesamtvergütung gemäß den einschlägigen Richtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Abs. 7 SGB V.

§ 2 Gegenstand des Honorarverteilungsmaßstabes

(1)

Gegenstand des HVM sind die in zulässiger Weise erbrachten vertragszahnärztlichen Behandlungsleistungen auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für die zahnärztlichen Leistungen (BEMA) der Teile 1 bis 4, einschließlich der Nebenleistungen, wie z. B. zahntechnische Leistungen (nachfolgend "Leistungen"), soweit gesetzlich, vertraglich, durch Beschluss der Vertreterversammlung oder des Vorstandes nichts anderes bestimmt ist.

(2)

Diese Leistungen müssen für Berechtigte von Kostenträgern erbracht werden, für die verbindliche vertragliche Regelungen gegenüber der KZV Berlin bestehen. Die Durchführung der überbezirklichen vertragszahnärztlichen Versorgung nach den Richtlinien der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 75 Abs. 7 SGB V bleibt unberührt.

§ 3 Honorarverteilung

(1)

Der Honorarverteilung unterliegen die der KZV Berlin zufließenden Gesamtvergütungen aus Vereinbarungen mit den Partnern der Gesamtverträge gemäß § 85 SGB V.

(2)

Die Vergütung erfolgt nach Einzelleistungen in Höhe des jeweils gültigen Punktwertes.

(3)

Für Abrechnungszeiträume, in denen die Gesamtvergütung begrenzt ist, haben die Anspruchsberechtigten in den betreffenden Leistungsbereichen gegenüber der KZV Berlin nur Vergütungsansprüche nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu diesem Honorarverteilungsmaßstab; im Übrigen gelten dessen Regelungen fort.

(4)

In keinem Fall stehen dem Anspruchsberechtigten weitergehende Leistungsansprüche gegenüber der KZV Berlin zu, als diese im Einzelfall gegenüber den Kostenträgern besitzt.

(5)

Eine vorläufige Honorarabrechnung und Vornahme eventueller Einbehalte nach den Anlagen 1 und 2 ist möglich, soweit rechtsverbindliche Verträge bzw. Schiedssprüche für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum noch nicht vorliegen.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen

Gesetzlich geregelte oder vertraglich vereinbarte Verfahren zur nachträglichen Überprüfung der Behandlungsweise nach § 106 SGB V (Wirtschaftlichkeitsprüfung) und Abrechnung nach § 106a SGB V (Rechtmäßigkeit, sachlich-rechnerische Richtigkeit und Plausibilität) des Anspruchsberechtigten sowie Honorarkürzungen nach § 85 Abs. 4b SGB V (Degressionskürzung) wirken sich auf die Berechnung von eventuellen HVM-Einhalten nach den Anlagen 1 und 2 nicht aus.

Im Verhältnis von Degressionskürzung und HVM-Einhalten erfolgt eine vollumfängliche Degressionskürzung gegenüber dem Anspruchsberechtigten ohne Anrechnung von HVM-Einhalten.

§ 5 Härtefälle

Auf Antrag des Anspruchsberechtigten kann die KZV Berlin bei Nachweis eines besonderen Härtefalles hinsichtlich der Anwendung der Anlagen 1 und 2 eine abweichende Einzelfallregelung treffen.

§ 6 Zuständigkeiten, Rechtsmittel

(1)

Die nach diesem HVM und seinen Anlagen notwendigen Berechnungen und Feststellungen werden von der KZV Berlin vorgenommen.

(2)

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte auf Grundlage des HVM entscheidet der Vorstand der KZV Berlin oder eine von ihm beauftragte Widerspruchsstelle.

§ 7 Inkrafttreten

Die Neufassung des HVM mit seinen Anlagen 1 und 2 tritt mit seiner Veröffentlichung gemäß § 15 Satz 1 der Satzung der KZV Berlin zum 01.01.2013 in Kraft.